

Grundsätze der Evaluation an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 16.3.2011

1. Zielsetzung

Die Evaluation an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH Bund) soll einen wesentlichen Beitrag zu einem umfassenden Qualitätsmanagement leisten. Das Qualitätsmanagement dient der Sicherstellung eines hochwertigen Studiums, das den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind.

Diese Grundsätze gelten als verbindlicher Rahmen für die FH Bund, dessen nähere Ausgestaltung den Fachbereichen und dem Zentralbereich obliegt.

2. Gegenstand der Evaluation

Gegenstand der Evaluation sind in der Regel die Lehrveranstaltungen. Nach fachbereichs- und zentralbereichsspezifischen Erfordernissen können zum Beispiel ferner evaluiert werden:

- die Rahmenbedingungen des Studiums,
- die berufspraktischen Studienzeiten,
- die Wissenschaftlichkeit und Praxisorientierung des Studiums,
- die Curricula und Module
- der Transfererfolg.

3. Methoden und Instrumente der Evaluation

Die Evaluation erfolgt in der Regel durch schriftliche Befragungen

- der Studierenden,
- der Lehrenden,
- der Ausbilderinnen und Ausbilder,
- der Absolventinnen und Absolventen.

Eine Erweiterung des Personenkreises ist möglich. Elektronische Evaluierungssysteme können verwendet werden.

Darüber hinaus können zum Beispiel auch genutzt werden

- Einzel- und Gruppengespräche,
- Expertengespräche,
- Kurzurückmeldungen.

Die Ergebnisse der Evaluation sind zu dokumentieren.

4. Auswertung der Evaluation und Umgang mit Daten

Die Evaluation ist zeitnah auszuwerten. Die Ergebnisse sind den Beteiligten alsbald in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Über die erforderlichen Maßnahmen (zum Beispiel Evaluationsgespräche, Fort- und Weiterbildung) entscheiden die Fachbereiche und der Zentralbereich in eigener Zuständigkeit.

Die Fachbereiche und der Zentralbereich berichten dem Senat mindestens alle zwei Jahre über den Stand und die nicht-personenbezogenen bzw. nicht personen-beziehbaren Ergebnisse der Evaluation.

Die Fachbereichsleitungen und die Zentralbereichsleitung sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluation verantwortlich. Evaluationsbeauftragte können auf Vorschlag der Fachbereichsräte und des Zentralbereichsrates durch die jeweilige Leitung bestellt werden.

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten ist auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Evaluation angefallen sind, werden nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Ansonsten ist die Einwilligung der Betroffenen bzw. des Betroffenen erforderlich.

5. Rahmenbedingungen für die Evaluation der Lehre

In Anlehnung an diese vom Senat beschlossenen Grundsätze der Evaluation beschließen die Fachbereichsräte und der Zentralbereichsrat die Evaluationsordnungen der Fachbereiche und des Zentralbereichs in eigener Verantwortung nach den jeweiligen Erfordernissen. Die Evaluation erfordert eine angemessene personelle und materielle Ausstattung.